

1126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 29. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (16. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.“

2. Im § 5 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Absätze:

„(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
2. Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen.

Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltpflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.“

3. Im § 6 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen.“

4. Im § 6 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4 a) Betreuungspläne sind für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, daß die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen.“

5. Im § 8 wird der Punkt nach lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- bb) individuelle Lernzeit,
- cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung).“

6. Im § 8a Abs. 1 tritt am Ende der lit. d an die Stelle des Wortes „und“ ein Beistrich, wird der Punkt nach lit. e durch das Wort „und“ ersetzt und wird folgende lit. f angefügt:

„f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.“

7. In der Grundsatzbestimmung des § 8a Abs. 3 tritt an die Stelle der Wendung „Abs. 1 lit. a bis e“ die Wendung „Abs. 1 lit. a bis f“.

8. Nach § 8c wird folgender § 8d samt Überschrift eingefügt:

„Führung ganztägiger Schulformen
§ 8 d. (1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts-

und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(2) Die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen erfolgt unter Bedachtnahme auf den Bedarf durch die Schulbehörde erster Instanz (durch das Kollegium des Landes schulrates, bei Zentrallehranstalten und Übungsschulen an Pädagogischen Akademien durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst), wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule, an Pädagogischen Akademien das Kuratorium zu hören.

(3) (Grundsatzbestimmung) Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, gilt Abs. 1 als Grundsatzbestimmung. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung.“

9. (Grundsatzbestimmung) Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Volksschulen können als ganztägige Volks schulen geführt werden.“

10. (Grundsatzbestimmung) Im § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2 a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstands bezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.“

11. (Grundsatzbestimmung) Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hauptschulen können als ganztägige Haupt schulen geführt werden.“

12. (Grundsatzbestimmung) § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) § 13 Abs. 2a und 3 ist anzuwenden.“

13. (Grundsatzbestimmung) Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.“

14. (Grundsatzbestimmung) § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
a) als selbständige Schulen oder
b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder
Hauptschule oder einem Polytechnischen
Lehrgang oder einer Sonderschule anderer
Art angeschlossen sind.“

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschul klasse Abteilungen eingerichtet werden, die ver schiedenen Sonderschularten entsprechen.“

15. (Grundsatzbestimmung) Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden.“

16. (Grundsatzbestimmung) § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) § 13 Abs. 2a und 3 ist anzuwenden.“

17. Dem § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Allgemeinbildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe können mit ganztägiger Unterstufe geführt werden.“

18. Im § 42 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2 a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.“

19. Im § 119 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8 a) Übungsschulen können auch als ganztägige Schulen geführt werden.“

20. Dem § 123 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) An ganztägigen Übungsschulen sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.“

21. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 3 mit 1. September 1994,
2. § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 und 4a, § 8, § 8a Abs. 1, § 8d Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 5, § 42 Abs. 2a, § 119 Abs. 8a und § 123 Abs. 5 hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1. und

1126 der Beilagen

3

5. Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehr-
ganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der
2. und 6. Schulstufe mit 1. September 1995,
hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit
1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und
8. Schulstufe mit 1. September 1997,
3. die Grundsatzbestimmungen des § 8a Abs. 3,
§ 8d Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 2a, § 18
Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1,
§ 30 Abs. 4 und § 32 Abs. 3 gegenüber den
Ländern mit Ablauf des Tages der Kundma-
chung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungs-
bestimmungen sind entsprechend der Z 2 in
Kraft zu setzen.
Verordnungen auf Grund der in Z 1 und 2
genannten Bestimmungen können bereits von dem
der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes
im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen
werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz
dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.“

VORBLATT**Probleme:**

Seit 18 Jahren werden Schulversuche zur ganztägigen Organisationsform geführt, wobei eine notwendige Ausweitung ganztägiger Schulformen wegen der Begrenzung des Schulversuchsausmaßes nicht möglich ist. Dazu kommt, daß nach einem derart langen Zeitraum eine Entscheidung über die Frage der Übernahme in das Regelschulwesen zu treffen ist.

Ziele:

Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen.

Inhalt:

Gesetzliche Regelungen auf der Grundlage des diesbezüglichen Initiativantrages der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes oder Einstellung der Schulversuche und Übernahme der bisher im Rahmen der ganztägigen Schulformen erfolgten „Nachmittagsbetreuung“ durch Schülerheime und Horte.

EG-Konformität:

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

Kosten:

Das Ausmaß der Kosten hängt davon ab, an wievielen Standorten von den Schulerhaltern ganztägige Schulformen eingerichtet werden. Unter Bedachtnahme auf die bisherigen Erfahrungen und das bekundete Interesse der Eltern ist anzunehmen, daß wesentlich mehr Standorte mit ganztägiger Betreuung bestehen werden. Für den Bundesbereich wird sich durch den Entfall der besonderen Aufwendungen für die Schulversuche sowie die vorgesehenen Elternbeiträge bei einer Annahme, daß rund 11% der in Betracht kommenden Schüler ganztägige Schulformen besuchen, kein nennenswerter Mehraufwand ergeben.

Für die Länder und Gemeinden kann sich insofern ein Mehraufwand ergeben, als ganztägige Schulformen an Standorten eingerichtet werden, an denen die einrichtungsmäßigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, sodaß ein Investitionsaufwand erforderlich wird; ferner wird sich ein Mehraufwand in jenen Fällen ergeben, in denen aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit von den Eltern keine kostendeckenden Beiträge eingehoben werden können (inwieweit hier Kosten entstehen, hängt primär von den ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder ab). Andererseits können sich in diesem Bereich Einsparungen für die Länder und Gemeinden ergeben, wenn Schülerheime und Horte in ganztägige Schulen übergeführt werden, weil dann der Bund die Kosten für einen Teil des Betreuungsteiles (für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit) übernimmt. Ob gegenüber der derzeitigen Situation tatsächlich ein derartiger Mehraufwand besteht, hängt letztlich davon ab, in welchem Ausmaß zusätzliche ganztägige Schulstandorte errichtet werden und inwieweit für die Führung solcher Schulformen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt der Novelle

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates fordert auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen die Sicherstellung, daß ein flächendekkendes Angebot ganztägiger Schulformen (auf der Grundlage des Initiativantrages betreffend Schulversuche für ganztägige Schulformen, II-11085 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII. GP.) im Regelschulwesen eingerichtet wird. Daher wird im vorliegenden Entwurf Vorsorge getroffen, daß die derzeit geführten ganztägigen Schulversuche entsprechend dem Arbeitsübereinkommen in das Regelschulwesen, und zwar bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang, übergeführt werden. Die Möglichkeit der Ausweitung der ganztägigen Schulformen entsprechend dem Wunsch des Arbeitsübereinkommens wird durch das Programm eröffnet, daß der Bund sowohl für jene ganztägige Schulformen, für die er Schulerhalter ist, als auch für die öffentlichen Pflichtschulen, für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzliche Schulerhalter sind, jedenfalls den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernimmt. Im übrigen kommt die Tragung des Aufwandes bei öffentlichen ganztägigen Schulformen dem gesetzlichen Schulerhalter zu, der jedoch sozial gestaffelte Beiträge der Eltern einheben können soll.

Bei den ganztägigen Schulformen ist das Prinzip der Freiwilligkeit besonders wichtig. Dies wird im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den ganztägigen Schulformen ist auch eine Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulzeitgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und dienstrechtlicher Vorschriften erforderlich.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzerrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen ausweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Da für die Inkraftsetzung der Ausführungsge setzgebung zu den im Entwurf vorliegenden Grundsatzbestimmungen zum Teil ein längerer Zeitraum als ein Jahr vorgesehen ist, wird die im Art. 15 Abs. 6 B-VG festgelegte Frist überschritten, weshalb die vorgesehene Novelle gemäß der genannten Verfassungsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

EG-Konformität

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EG-Vorschriften nicht berührt.

Kosten

Der Gesamtaufwand hängt davon ab, in welchem Ausmaß die Schulerhalter Schulen als ganztägige Schulformen festlegen werden, wobei das Interesse der Eltern maßgeblich sein wird. Die tatsächliche Anmeldung von Schülern für den Betreuungsteil ganztäglich geführter Schulen wird auch davon abhängen, inwieweit die Eltern zur finanziellen Beteiligung bereit sind. Unter Bedachtnahme auf diese Voraussetzungen für die Kostenwirksamkeit des Modells kann angenommen werden, daß zwischen 11 und 15% der in Betracht kommenden Schüler ganztägige Schulen besuchen werden. Danach ergibt sich für den Bund folgender Aufwand:

Maßnahme	Aufwand in Mio. S bei 15% der Schüler	Aufwand in Mio. S bei 11% der Schüler
1. Personalaufwand für Lernzeiten (zur Gänze vom Bund zu tragen)	VS 344,7 HS 265,4 PL 23,9 SS 37,1 AHS 138,1	VS 252,8 HS 194,6 PL 17,6 SS 27,1 AHS 101,1

Maßnahme	Aufwand in Mio. S bei 15% der Schüler	Aufwand in Mio. S bei 11% der Schüler
2. Entfall von Beiträgen für Kostendeckung der sonstigen Betreuungszeiten an Bundesschulen	20	14,5
3. Investitionen an Bundesschulen	60	60
Jährlicher Aufwand des Bundes abzügl. dzt. Schulversuchsaufwand	889,2 657,4	667,7 657,4
Jährlicher Mehraufwand für den Bund	231,8	10,3

Im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen ergeben sich in analoger Weise für die Schulerhalter Kosten beim Investitionsaufwand sowie für den Betreuungsteil (soweit er nicht die Lernzeiten betrifft), wenn aus sozialen Gründen die Elternbeiträge nicht kostendeckend sind. In diesem Bereich kann keine Schätzung erfolgen, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Ausmaß Schulerhalter bereit sind, im Falle von Investitionen Schulen ihres Bereiches als Schulen mit ganztägiger Betreuung festzulegen; ferner ist nicht bekannt, in welcher Weise die Landesausführungsge setze die Beitragszahlungen der Eltern regeln werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß die Führung ganztägiger Schulformen im Pflichtschulbereich gegenüber der Führung von Horten und Schülerheimen für Pflichtschüler die Länder und Gemeinden insofern entlastet werden, als die Kostentragung für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit durch den Bund vorgesehen ist.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

§ 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes enthält die allgemeine Aufgabe der österreichischen Schule. In dieser grundsätzlichen Gesetzesbestimmung wird festgelegt, daß die österreichische Schule durch einen entsprechenden Unterricht, an einer wertorientierten Erziehung der Schüler mitzuwirken hat. Da die pädagogische Tätigkeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ebenso wie an Schülerheimen nicht im Unterricht sondern in der Erzieherarbeit besteht, ist auch für diese die Mitwirkung an der wertorientierten Erziehung der Jugend festzulegen. Dies soll durch die Anfügung eines 3. Absatzes an den § 2 des Schulorganisationsgesetzes erfolgen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Für die im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen Schulen besteht Schulgeldfreiheit. Die

diesbezügliche gesetzliche Grundlage findet sich hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sowie in den dazu ergehenden Ausführungsgesetzen der Länder, bezüglich der sonstigen öffentlichen Schulen im § 5 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit ist gemäß § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der derzeitigen Fassung die „durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen“.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgestellt wurde, ist die Einhebung eines Kostenbeitrages für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lernzeit) vorgesehen. Diesbezüglich muß daher § 5 Abs. 2 ergänzt werden. Ferner soll klargestellt werden, daß derartige Beiträge durch Verordnung festzulegen sind.

Die vorgesehene Einhebung von Beiträgen für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) ganztägiger Schulformen entspricht inhaltlich den diesbezüglichen Regelungen für die öffentlichen Schülerheime und ist auf Grund der Parallelität dieser beiden Einrichtungen erforderlich, um gegenseitige Konkurrenzierung auszuschließen.

Für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen werden entsprechende Regelungen durch die Landesgesetze auf Grund des zu ergänzenden § 14 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu erfolgen haben.

Die bestehende Bestimmung betreffend die Einhebung von Unfallversicherungsprämien ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung überholt. Sofern Schüler auf freiwilliger Basis Unfallversicherungen abschließen, besteht diesbezüglich kein rechtlicher Zusammenhang mit dem die Schulgeldfreiheit regelnden § 5 Abs. 2.

Zu Z 3 und 4 (§ 6 Abs. 1 und 4a):

Für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist hinsichtlich der Lernzeiten ein Betreuungsplan vorgesehen, der unter den Oberbegriff „Lehrplan“ (vgl. den ersten Satz des Abs. 1) fällt.

Der neue Abs. 4a ist in diesem Zusammenhang erforderlich, um festzustellen, daß in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes. Daraus ergibt sich auch der Anknüpfungspunkt für eine Kostentragung durch den Bund für den

1126 der Beilagen

7

Pflichtschulbereich und für eine Subventionierung konfessioneller Privatschulen auf Grund des § 18 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, für den Bereich der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit.

Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.

Im übrigen wird festgestellt, daß der erste Satz im neuen Abs. 4a dem im § 131b Abs. 2 Z 3 des Initiativantrages betreffend Schulversuche für ganztägige Schulformen (II-11085 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII. GP.) wörtlich entspricht.

Zu Z 5 (§ 8 lit. h):

§ 8 des Schulorganisationsgesetzes enthält Begriffsbestimmungen. Diese wären durch die Um schreibung des Inhaltes des Begriffes „ganztägige Schulformen“ zu ergänzen. Aus der vorliegenden lit. i geht insbesondere hervor:

1. Eine Schule wird dadurch zu einer ganztägigen Schulform, daß neben dem lehrplanmäßig üblichen Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, zu dessen Besuch eine Anmeldung des Schülers erforderlich ist (die diesbezüglichen näheren Bestimmungen enthält § 8d Abs. 1 des Entwurfes sowie § 12a des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird).
2. Ferner enthält die Begriffsbestimmung eine nähere Beschreibung des Betreuungsteiles. Hiezu ist festzustellen, daß der Betreuungsteil in allen Fällen aus den in lit. i genannten Teilen zu bestehen hat. Es ist daher nicht möglich, eine ganztägige Schulform zB nur mit gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit, jedoch ohne Freizeit und Verpflegung zu führen.

Zu Z 6 und 7 (§ 8 a):

Entsprechend dem System des § 8a in der Fassung der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat der

Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung auch die Mindestzahl von Schülern für die Bildung von Schülergruppen an ganztägigen Schulformen festzulegen. Dementsprechend sind die diesbezüglichen Regelungen im Pflichtschulbereich durch die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen.

Zu Z 8 (§ 8 d):

Abs. 1 enthält die näheren Bestimmungen über die Gliederung ganztägiger Schulformen, wobei auf den Wortlaut des § 131b Abs. 2 Z 1 des oben erwähnten Initiativantrages Bedacht genommen wurde.

Die Festlegung, ob eine Schule als ganztägige Schulform zu führen ist, obliegt dem jeweiligen Schulerhalter. Soweit der Bund gesetzlicher Schulerhalter ist, kommt die Festlegung der Schulbehörde des Bundes erster Instanz zu, welche diese Festlegung nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personal- und Sachaufwandes durchführen kann. Mangels sonstiger Schulerhaltungsvorschriften für die Bundesschulen erfolgt die diesbezügliche Bestimmung im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen), wo die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Länder Schulerhalter sind, hat auf Grund der einschlägigen Schulerhaltungsvorschriften zu erfolgen, wofür die im Entwurf vorliegende Erweiterung des § 1 Abs. 2 sowie des § 11 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes die grundsatzgesetzliche Regelung bringen soll. Bei den Privatschulen ist die Einrichtung ganztägiger Schulformen eine Angelegenheit des Privatschulerhalters.

Im Gegensatz zur Festlegung der Standorte der ganztägigen Schulformen ist die Frage der Gliederung der ganztägigen Schulformen in den Unterrichts- und Betreuungsteil und dessen Führung in getrennter oder verschränkter Abfolge eine Angelegenheit der Schulorganisation im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes, sodaß sich die materiellen Grundsatzbestimmungen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen hinsichtlich dieses Bereiches im ersten Satz des Abs. 3 finden.

Zu Z 9 und 10 (§ 11 Abs. 5 und § 13 Abs. 2a):

Diese Bestimmungen enthalten entsprechend Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Grundsatzbestimmungen für die als ganztägige Schulformen geführten Volksschulen.

Durch Z 10 wird dem § 11 ein neuer Abs. 5 angefügt, der die Führung der Volksschulen als ganztägige Schulformen ermöglicht. Die Festle-

1126 der Beilagen

gung, ob die Volksschule als ganztägige Volksschule geführt wird, obliegt dem Schulerhalter. Für die öffentlichen Pflichtschulen ist eine diesbezügliche Ergänzung des § 1 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes vorgesehen.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen — wie dies auch zB beim Förderunterricht der Fall ist — durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles können jedoch Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil der ganztägigen Volksschule ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem gemäß § 13 Abs. 2 zu bestellenden Leiter zu. Unbeschadet dessen soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen. Die näheren Bestimmungen betreffend die Bestellung des Leiters des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen sowie dessen Aufgaben werden im Schulunterrichtsgesetz festzulegen sein.

Zu Z 11 und 12 (§ 18 Abs. 4 und § 20 Abs. 3):

Die hier vorgesehenen Ergänzungen enthalten für die Hauptschule sinngemäß die Regelungen der Z 10 und 11.

Zu Z 13 und 14 (§ 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 1):

Auch die Sonderschule betreffenden Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen dieser Schulart entsprechen den Z 10 bis 12, wobei allerdings darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Sonderschulen sowohl als selbständige Schulen als auch als Sonderschulklassen, die einer anderen allgemeinbildenden Schule angeschlossen sind, geführt werden. Zur Förderung der Integration behinderter Kinder kommt gerade im Betreuungs- teil der Bildung von Gruppen mit behinderten und

nichtbehinderten Schülern besondere Bedeutung zu, was bei angeschlossenen Sonderschulklassen leicht möglich erscheint.

Zu Z 15 und 16 (§ 30 Abs. 4 und § 32 Abs. 3):

Die hier vorgesehenen Ergänzungen enthalten für den Polytechnischen Lehrgang sinngemäß die Regelungen der Z 10 und 11.

Zu Z 17 und 18 (§ 35 Abs. 5 und § 42 Abs. 2a):

Die hier vorgesehenen Änderungen enthalten für die ganztägige Führung der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen die den Regelungen für die Volksschule, die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang entsprechenden Bestimmungen.

Die in den Z 17 und 18 enthaltenen Regelungen sind im Gegensatz zu den bisher beschriebenen organisatorischen Bestimmungen für die öffentlichen Pflichtschulen unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Zu Z 19 und 20 (§ 119 Abs. 8a und § 123 Abs. 5):

Diese Änderungen sind im Hinblick auf die Ermöglichung ganztägiger Schulformen an den im Rahmen der Pädagogischen Akademien geführten Übungsschulen erforderlich.

Zu Z 21 (§ 131):

Diese Bestimmungen enthalten die Inkrafttretenstermine, wobei im Hinblick auf den erforderlichen Vorbereitungszeitraum vorgesehen ist, daß die ganztägigen Schulformen erst mit dem Schuljahr 1994/95 aufbauend vom Schulversuchsbereich in das Regelschulwesen überführt werden sollen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. . .

§ 5. . .

(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen wird hiernach nicht berührt. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

§ 6. . .

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. . .

§ 8. . .

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. . .

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.

§ 5. . .

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
2. Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen.

Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltpflichtigen Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist.

§ 6. . .

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. . .

(4 a) Betreuungspläne sind für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, daß die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen.

§ 8. . .

i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

10

1126 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) ... ,
- b) ... ,
- c) ... ,
- d) ... und
- e) ...

...
(3) ... Abs. 1 lit. a bis e ...

Vorgeschlagene Fassung

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- bb) individuelle Lernzeit,
- cc) Freizeit (einschließlich Verpflegung).

§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) ... ,
- b) ... ,
- c) ... ,
- d) ... ,
- e) ... und
- f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

...
(3) ... Abs. 1 lit. a bis f ...

Führung ganztägiger Schulformen

§ 8 d. (1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschrankter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschrankter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Dritteln der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(2) Die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen erfolgt unter Bedachtnahme auf den Bedarf durch die Schulbehörde erster Instanz (durch das Kollegium des Landesschulrates, bei Zentrallehranstalten und Übungsschulen an Pädagogischen Akademien durch den Bundesminister für

Geltende Fassung**§ 11. . .****§ 13. . .****§ 18. . .****§ 20. . .**

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 24. . .

§ 25. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständige oder als Sonder schulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonder schulkasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

. . .

Vorgeschlagene Fassung

Unterricht und Kunst), wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule, an Pädagogischen Akademien das Kuratorium zu hören.

(3) (Grundsatzbestimmung) Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, gilt Abs. 1 als Grundsatzbestimmung. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung.

§ 11. . .

(5) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

§ 13. . .

(2 a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.

§ 18. . .

(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

§ 20. . .

(3) § 13 Abs. 2 a und 3 ist anzuwenden.

§ 24. . .

(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

§ 25. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
a) als selbständige Schulen oder
b) als Sonder schulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonder schulkasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

12

1126 der Beilagen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 30. . .	§ 30. . .
(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.	(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden.
§ 32. . .	§ 32. . .
§ 35. . .	§ 35. . .
§ 42. . .	§ 42. . .
§ 119. . .	§ 119. . .
§ 123. . .	§ 123. . .
§ 131. . .	§ 131. . .
	(8) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1993 treten wie folgt in Kraft:
	1. § 2 Abs. 3 mit 1. September 1994,
	2. § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 und 4 a, § 8, § 8 a Abs. 1, § 8 d Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 5, § 42 Abs. 2 a, § 119 Abs. 8 a und § 123 Abs. 5 hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1. und 5. Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der 2. und 6. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997,

1:126 der Beilagen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. die Grundsatzbestimmungen des § 8 a Abs. 3, § 8 d Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 2 a, § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 21, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 4, § 32 Abs. 3 und § 33 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind entsprechend der Z 2 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in Z 1 und 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.